AA 52011c Allgemeine Einkaufsbedingungen 2016.12 deutsche Version

1. Allgemeines
Nur schriftliche Bestellungen sind gültig. Mündliche und telefonische Abmachungen bedürfen unserer Bestätigung. Die von uns angeführten Preise sind Maximalpreise. Von uns zur Verfügung gestellte bzw. bezahlte Unterlagen, wie Zeichnungen, Modelle, Werkzeuge und Muster, dürfen ohne unsere Zustimmung nicht kopiert werden und bleiben samt den Immaterialgüterrechten an ihnen unser Eigentum. Der Lieferant ist dafür verantwortlich, dass diese Unterlagen weder für Dritte verwendet werden noch Dritten zur Kenntnis gelangen. Unsere Bestellungen dürfen nicht zu Reklamezwecken verwendet werden.

2. Bestätigung der Bestellung
Die Bestätigung der Bestellung durch den Lieferanten hat sofort, spätestens nach fünf Arbeitstagen nach Empfang zu erfolgen. Etwaige Nichtbestätigung ist gleichbedeutend mit vollständiger Anerkennung der Bestellung inklusive aller Beilagen und den allgemeinen Einkaufsbedingungen.

Soweit in der Bestellung nicht etwas Gegenteiliges vermerkt ist, kommen diese allgemeinen Einkaufsbedingungen von Imhof Häusermann AG zur Anwendung. Die Bestimmungen der Bestellungen inkl. der allgemeinen Einkaufsbedingungen gehen sämtlichen anderen und zukünftigen Bestimmungen vor.

3. Quantität - Qualität
Mengen und Qualitäten der Waren, die durch unsere Kontrolle beim Eingang am Bestimmungsort ermittelt werden, sind für die Abnahme bzw. Verrechnung massgebend. Der Lieferant stellt durch entsprechende Ausgangskontrolle die Qualität der gelieferten Ware sicher. Daher verzichtet die Imhof Häusermann AG auf eine technische Wareneingangsprüfung. Der Lieferant verpflichtet sich mit Annahme eines Auftrages, die Überprüfung von Ursprungsnachweisen und Lieferantenerklärungen durch die Zollverwaltung zu ermöglichen.

Mit Rücksicht darauf, dass es uns bei einem grossen Teil der Lieferungen bzw. Dienstleistungen nicht möglich ist, die Richtigkeit und Brauchbarkeit sofort prüfen zu können, anerkennt der Lieferant durch die Annahme der Bestellung Reklamationen ohne Einhaltung einer Reklamationsfrist. Von uns vorgenommene Zahlungen bilden keine Anerkennung hinsichtlich Menge, Preis und Qualität.

Der Lieferant versichert, dass die Waren den gesetzlichen Vorschriften, den einschlägigen Normen und dem aktuellen Stand der Technik entsprechen.
Der Lieferant verpflichtet sich mit Annahme eines Auftrages, die Überprüfung von Ursprungsnachweisen und Lieferantenerklärungen durch die Zollverwaltung zu ermöglichen. Sollten wir feststellen, dass uns der Lieferant gestohlene oder gefälschte Ware (Plagiate) verkauft hat, werden wir dies unverzüglich den Behörden melden.

4. Gewährleistung
Die Imhof Häusermann AG ist insbesondere berechtigt, alle gesetzlich vorgesehenen Mängelrechte (z.B. Wandelung, Minderung oder Nachbesserung) oder allenfalls Schadenersatz geltend zu machen. Auf Verlangen der Imhof Häusermann AG sind allfällig auftretende Mängel sofort kostenlos zu beheben. Abgegebene Zusicherungen sind genau einzuhalten. Im Gewährleistungsfall hat der Lieferant zudem sämtliche Schäden einschliesslich Rückrufkosten, Produktionsausfälle, Mängelfolgeschäden etc. zu ersetzen.

5. Liefertermin
Die von uns vorgeschriebenen und vom Lieferanten nicht sofort berichtigten Liefertermine sind verbindlich (Fixgeschäft).
Die aufgeführten Termine verstehen sich Ware am Bestimmungsort eintreffend. Bei einer Überschreitung der Lieferzeit behalten wir uns den Entscheid vor, ob wir auf Erfüllung bestehen oder ohne Fristansetzung auf nachträgliche Lieferung verzichten wollen.
Infolge verspäteter Lieferung entstehende Frachtdifferenzen zwischen Frachtgut und Eilgut oder Express gehen zu Lasten des Lieferanten. Bei ohne unser Einverständnis erfolgten Frühlieferungen behalten wir uns vor, diese unfrankiert zurückzusenden oder die Begleichung der Rechnung bis zur Lieferfälligkeit der Ware zurückzustellen.

6. Versandvorschriften
Alle Sendungen sind uns durch Versandavis rechtzeitig anzukünden.
Teil- und Restsendungen sind als solche zu bezeichnen. Jeder Sendung ist ein Lieferschein beizufügen.
Für Beschädigungen auf dem Transportweg wegen ungenügender Verpackung haben die Lieferanten aufzukommen.

7. Rechnungsstellung
Jede Lieferung ist bei Versand sofort zu fakturieren. Für jede Bestellung ist eine separate Rechnung auszustellen.

8. Zahlungsbedingungen
Sofern nicht schriftlich andere Bedingungen vereinbart sind, erfolgen unsere Zahlungen 30 Tage nach Fakturaeingang (Wareneingang vorbehalten).
Nachnahmesendungen oder Tratten werden nicht akzeptiert.

9. Anwendbares Recht und Gerichtsstand
Erfüllungsort für Lieferungen und Zahlungen ist unser Rechtsdomizil.
Für das vorliegende Vertragsverhältnis ist allein das schweizerische Recht massgebend. Gerichtstand ist Arlesheim.

10. Rahmenvereinbarungen
Schliesst der Lieferant mit der Imhof Häusermann AG eine Rahmenvereinbarung ab, gehen abweichende Bestimmungen der Rahmenvereinbarung diesen allgemeinen Einkaufsbedingungen vor.

11. Geschäftsgeheimnisse, Vertraulichkeit
Alle Informationen, die dem Lieferanten im Rahmen einer Bestellung überlassen werden, sind vertraulich zu behandeln und dürfen nicht für einen fremden Zweck verwendet, vervielfältigt oder Dritten zugänglich gemacht werden. Dies gilt auch für den Zeitraum nach Beendigung der vertraglichen Beziehung.

Bei rechtlichen Fragen hat ausschliesslich die deutschsprachige Version Gültigkeit.

Imhof Häusermann AG
Rheinfelderstr. 12
CH-4127 Birsfelden
Schweiz